



Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten

1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Kantonale Waldordnung Art. 17). Für den Bau von Hochsitzen und Passhütten ist minimal die Zustimmung des Revierforstamtes notwendig (vgl. Kantonale Waldordnung Art. 18).

2. Zuständigkeit

Dieses Reglement wird durch den Gemeindevorstand erlassen. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen wird an den Revierförster delegiert.

3. Definitionen von Jagdhilfen

3.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbretter und -Latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach.

3.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

3.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

3.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

3.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

3.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, können einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt in Absprache mit dem Revierförster.

4. Die Regelung von Jagdhilfen

4.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Revierforstamt akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Revierforstamt nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

4.2 Sitzgelegenheit

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden bedarf nicht der Zustimmung des Revierforstamtes.

4.3 Mobiler Hochsitz , Hochsitz, Temporäre Passhütte, Permanente Passhütte

Das Aufstellen eines mobilen Hochsitzes, eines Hochsitzes sowie einer temporären Passhütte oder einer permanenten Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Revierforstamtes. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd, einzureichen.

Hochsitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein.

Passhütten dürfen abgeschlossen werden, in Nachachtung der Bestimmungen für die Passjagd (Gebäude).

Die maximale Dimension der Baute betragen 1.5 m² (Innenmass).

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den Normalien (1.5 m²) entsprechen, ist im Rahmen eines BAB- Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

Der Hochsitz oder die Passhütte ist mit dem Namen und Adresse des Jägers zu versehen.

4.4 Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese in der Regel durch die forstamtliche Anzeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Auf-rüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

5. Alte Hochsitze

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und Nutzniesser bekannt, wird er vom Revierforstamt aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

6. Schutzbestimmung

Für das Aufstellen von Hochsitzen oder Passhütten dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden.

Das Befestigen der Hochsitze oder Passhütten mit Nägel, Schrauben und Drähten am Stamm ist verboten.

Zur Erstellung der jagdlichen Einrichtung bzw. zur Schaffung von Schussschneisen dürfen keine Bäume verletzt oder gar gefällt werden. Über Ausnahmen befindet der Revierförster.

Die Umwelt ist durch verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere natürliche Materialien verwendet werden.

7. Ordnung

Der Jäger ist für tadellose Ordnung um den Posten besorgt. Ablagerung von Abfällen, Materialien und dergleichen ist untersagt.

8. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die jagdliche Einrichtung muss nicht jährlich entfernt werden.

Sobald der Jäger die Jagd aufgibt oder mehr als ein Jahr nicht mehr an diesem Standort ausübt, oder wird der Hochsitz oder die Passhütte für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies dem Revierforstamt zu melden. Die Bauten sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Der Bau hat fachmännisch zu erfolgen. Sie dürfen keine Gefahr für Unbeteiligte darstellen.

Für entstehende Personenschäden sowie Schäden an Bäumen und Umgebung, welche auf die jagdliche Einrichtung zurückzuführen sind, haftet ausschliesslich der Bewilligungsnehmer.

9. Verlust der Bewilligung

Unsachgemässes Erstellen oder mangelhaftes Unterhalten der jagdlichen Einrichtung, Verstösse gegen dieses Reglement oder Nichteinhalten der Anweisungen der Bewilligungsinstanz ziehen unverzüglich den Verlust der Bewilligung nach sich.

10. Bewilligungsverfahren

Vor Erstellung der jagdlichen Einrichtung ist beim Revierförster ein schriftliches Gesuch unter Angabe des Standortes (Kartenausschnitt Massstab 1:5'000) sowie der Art und Grösse (Innenmass max. 1.5 m²) der jagdlichen Einrichtung einzureichen.

Die Bewilligung ist unbefristet und gratis.

Der Revierförster führt ein Inventar über die bewilligten jagdlichen Einrichtungen.

Pro Jäger werden max. drei Standorte (Hochsitze) bewilligt.

Ein schriftlich mitgeteilter Entscheid des Revierförsters kann in begründeten Fällen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Liegt die geplante jagdliche Einrichtung auf Privatgrund, ist vom Gesuchsteller die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizubringen.

Hochsitze oder Passhütten, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden sind gegen Busse abzubuchen.

11. Weitere Bestimmungen

Die Entfernung der Baute kann durch das Revierforstamt bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Waldarbeiten oder Zwangsnutzungen), jederzeit und ohne Vergütung verlangt werden.

Die einschlägigen Vorschriften der Jagdgesetzgebung sind in allen Punkten einzuhalten.

12. Publikation und Übergangsbestimmungen

Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Juni im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Furna.

Bei den Ausschreibungen im 2016 ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch alle bisherigen jagdlichen Einrichtungen bewilligungspflichtig sind. Dies ermöglicht eine Bestandesaufnahme sowie ein abschliessendes Inventar.

12. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Furna als aufgehoben.

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Furna am 1. Juni 2016 in Kraft.

Furna, 2. MAI 2016

GEMEINDEVORSTAND FURNA

Gemeindepräsident:


Simon Erhard



Aktuarin:


Menga Hartmann